

## Rollstuhl muss bei Straßenfahrt nicht leuchten

**Schadenersatz.** Ein Lkw-Lenker wandte nach dem Unfall mit einem Rollstuhlfahrer ein, dass dieser im Dunkeln ohne Licht und dunkel gekleidet auf der Straße gefahren sei. Es gebe keine Beleuchtungspflicht für Rollstühle, urteilt das Höchstgericht.

VON PHILIPP AICHINGER

**Wien.** Es ging um fast 30.000 Euro Schadenersatz und um die Frage, ob den Fahrer eines Klein-Lkw die Alleinschuld an einem Unfall trifft. Der Wagen der Marke Fiat Doblo Cargo war außerhalb des Ortsgebiets mit einem Rollstuhlfahrer kollidiert, der mangels Gehsteigs auf der Fahrbahn unterwegs war. Der Unfall geschah um 17.30 Uhr an einem Tag im Jänner, weswegen es schon dunkel war. Daher stellte sich im Prozess vor allem eine Frage: Hätte der Rollstuhlfahrer Vorsichtsmaßnahmen ergreifen müssen, damit ihn Autofahrer besser erkennen?

Der Rollstuhlfahrer war auf dem Weg vom Bahnhof nach Hause. Sein Rollstuhl wurde mit der Hand betrieben, er verfügte weder über Beleuchtung noch über Reflektoren. Auf der Sitzfläche war der Rollstuhl schwarz, die Metallteile in Silber gehalten. Bekleidet war der Rollstuhlfahrer zum Unglückszeitpunkt mit mittelhellen Jeans und einer dunkelblauen Jacke. Auf dieser verlief über dem Brustbereich hin zu den Oberarmen je ein weißer und ein roter Streifen.

Während der Rollstuhlfahrer die Straße entlangfuhr, wurde er von einem Fahrzeug überholt. Der von der Gegenrichtung kommende Lenker des Klein-Lkw blieb stehen, um dieses Fahrzeug vorbeifahren zu lassen. Dann beschleunigte er seinen Lkw wieder auf circa 35 km/h. Als dem Rollstuhlfahrer klar wurde, dass ihn der Lenker des Klein-Lkw nicht sah, hielt er an, da er so schnell nicht ausweichen konnte. Strittig blieb, ob der Mann dabei einen halben Meter vom linken Fahrbahnrand entfernt war oder sich in der Mitte der Fahrbahn befand.

Als der Lkw-Lenker den Rollstuhlfahrer wahrnahm, leitete er eine Vollbremsung ein und lenkte sein Fahrzeug ein wenig nach rechts. Der Klein-Lkw kollidierte aber dennoch mit einer Geschwindigkeit von rund 10 km/h mit dem Rollstuhl des Klägers.



Auf der Fahrbahn dürfen Rollstuhlfahrer abseits von Veranstaltungen (am Bild eine Demo am Wiener Ring gegen Pflegegeldkürzungen im Jahr 2010) auch dann unterwegs sein, wenn ein Gehsteig fehlt. [Reuters/Lisi Niesner]

Der verletzte Rollstuhlfahrer klagte den Lenker, den Halter des Fahrzeugs und dessen Versicherung. Der Lenker des Wagens sei allein schuld an dem Unglück gewesen, erklärte der Rollstuhlfahrer. Der Lkw-Fahrer sei zu schnell unterwegs gewesen und habe nicht aufgepasst. Und ihn als Rollstuhlfahrer habe man erkennen müssen, er habe ja sogar eine Jacke mit weißen Streifen getragen.

### Ein Rollstuhl ist kein Fahrzeug

Der Lkw-Fahrer entgegnete, der Rollstuhlfahrer sei alleine für das Geschehene verantwortlich. Denn dieser sei unbeleuchtet und dunkel gekleidet in der Mitte der Straße gefahren. Dabei habe ihm bewusst sein müssen, dass er bei Auftreten einer gefährlichen Situation nicht rasch reagieren könne.

Das Landesgericht Salzburg entschied, dass der Lenker des Klein-Lkw allein schuld

am Unglück war. Er habe es verabsäumt, auf Sicht zu fahren. Den Rollstuhlfahrer treffe kein Mitverschulden. Ein Rollstuhl sei kein Fahrzeug im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO). Daher gelte in diesem Fall auch nicht die Verpflichtung, ein Fahrzeug auf der Fahrbahn zu beleuchten, wenn es dunkel ist. Der Rollstuhlfahrer sei, da es keinen Gehsteig gab, auch berechtigt gewesen,

die Fahrbahn zu nehmen, betonte das Landesgericht. Und eine Verpflichtung, helle Kleidung zu tragen oder Reflektoren bei sich zu haben, gebe es für Rollstuhlfahrer nicht.

Das Oberlandesgericht (OLG) Linz sah das auch so. Ein Mitverschulden könne es nur geben, wenn unter Rollstuhlfahren ein allgemeines Bewusstsein dafür bestehe, dass Schutzmaßnahmen wie Reflektoren oder eine Beleuchtung nötig seien. Das sei aber nicht der Fall. Das OLG ließ aber die Revision an den Obersten Gerichtshof (OGH) zu, weil höchstrichterliche Judikatur zu Beleuchtungspflichten für Rollstuhlfahrer fehle.

### Dunkle Kleidung auch bei Fußgängern

Auch der OGH befand aber, dass keine derartige Pflicht für Rollstuhlfahrer besteht. Auch bei Fußgängern löse es noch kein Mitverschulden an Unfällen aus, wenn sie auf das Tragen von hellem oder reflektierendem Material verzichten, erklärten die Höchstrichter mit Blick auf die diesbezügliche Judikatur. Einmal abgesehen davon, dass der Rollstuhlfahrer gar nicht gänzlich dunkel gekleidet gewesen sei. Und wenn der Lkw-Lenker vorbringt, dass es in Belgien Beleuchtungsvorschriften für Rollstühle gebe, könne er damit in Österreich nichts gewinnen, sagte der OGH (2 Ob 42/17s). Denn hierzulande fehle ein allgemeines Bewusstsein dafür, dass Rollstuhlfahrer beleuchtet sein sollen.

Im Ergebnis ist somit der Fahrer des Klein-Lkw alleine schuld am Unfall.

## Kleine Kinder retteten Wohnung für ganze Familie

**Mietrecht.** Ein zwei- und ein vierjähriges Kind waren entscheidend, dass die Familie die Wohnung der verstorbenen Oma übernehmen darf.

**Wien.** Stirbt ein Mieter, haben nahe Verwandte ein Recht, in den Mietvertrag einzutreten, wenn sie auch in der Wohnung gelebt haben. Bedingung dafür ist, dass bei ihnen ein dringendes Wohnbedürfnis besteht. Doch nur nahe Verwandte haben so ein Eintrittsrecht. Das führte nun in einem Fall dazu, dass geprüft werden musste, ob das Mietrecht einer verstorbenen Großmutter an eine zweijährige und eine vierjährige Enkelin weitergeben werden durfte.

In einen Mietvertrag eintreten dürfen der Ehepartner, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie und Geschwister des bisherigen Mieters. Der Sohn der verstorbenen Mieterin lebte aber aus beruflichen Gründen in Deutschland. Doch lebte in der Wiener Wohnung der verstorbenen Frau die Freundin und spätere Frau des Sohnes. Aber sie hat kein Eintrittsrecht. Die Frau hatte jedoch ihre zwei kleinen Kinder bei sich. Diese waren die Kinder des Sohnes der Mieterin und damit als Enkel grundsätzlich in den Mietvertrag eintrittsberechtigt.

Die Vermieterin, eine Aktiengesellschaft, wandte aber ein, dass die Kinder kein dringendes Wohnbedürfnis und damit kein Eintrittsrecht in den Vertrag haben. Die Vermieterin kündigte die Wohnung auf. In der aufgekündigten Wohnung kam die Familie wieder zusammen, weil der Vater der Kinder nun nach Wien zurückzog. Die Frage, ob die Familie in der Wohnung weiter bleiben darf, galt es aber jetzt vor Gericht zu klären.

Das Bezirksgericht Innere Stadt befand, dass die Kinder in den Mietvertrag eintreten dürften, und hob die Kündigung auf. Die Minderjährigen hätten ein dringendes Wohnbedürfnis, weil ihre Eltern über keine andere Wohnmöglichkeit verfügten.

Das Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen bestätigte die Entscheidung. Zwar sei bei einem zwei- und einem vierjährigen Kind ein über den familienrechtlichen Unterhaltsanspruch hinausgehender dringender Wohnbedarf nicht zu erkennen. Aber das Eintrittsrecht ihres Vaters, der inzwischen auch in der Wohnung lebt, sei zu bejahen. Auch wenn dessen Eintrittsrecht im Prozess gar nicht geltend gemacht wurde.

### Keine andere Wohnmöglichkeit

Der Oberste Gerichtshof (OGH) erklärte, dass ein allenfalls bestehendes Eintrittsrecht des Vaters kein Thema im Verfahren sei. Man müsse daher prüfen, ob den Enkelinnen ein Eintrittsrecht zukommt. Nun sei es so, dass die Familie keine andere Wohnmöglichkeit habe. Der Vater habe eine neue Wohnung gesucht, aber keine geeignete gefunden. „Ein besonderer Grund, der für die Notwendigkeit eigener Mietrechte eines Minderjährigen spricht, kann auch darin gelegen sein, dass ein allenfalls bestehender familienrechtlicher Wohnungsanspruch nicht durchsetzbar ist“, erklärte der OGH (4 Ob 16/18h). Die Kinder und damit die Familie dürfen in der Wohnung bleiben. (aich)



## Rechtspanorama an der WU

### Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltdelikte?

Die türkis-blaue Koalition will das Strafrecht nachschärfen. Laut Staatssekretärin Karoline Edtstadler geht es besonders im Bereich der Sexual- und Gewaltdelikte „um mehr Abschreckung in Richtung Täter und um mehr Prävention und Schutz für die Opfer“. Aber was bringen härtere Strafen? Wo besteht Handlungsbedarf?

#### Diskutierende

**Veronika Hofinger**, Mitglied im Leitungsteam des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie

**Robert Kert**, Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht der WU

**Rosa Logar**, Leiterin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

**Beate Matschnig**, Jugendrichterin am Landesgericht für Strafsachen Wien

**Christian Pilnacek**, Generalsekretär im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

#### Moderation

**Benedikt Komenda**, „Die Presse“

#### Zeit und Ort

Montag, 23. April 2018, 18 Uhr  
WU Wien, Library & Learning Center  
Festsaal 2  
Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

#### Eintritt frei!

Anmeldung bis 19. April 2018 unter:  
DiePresse.com/rpww

DiePresse.com/veranstaltungen  
Wir schreiben seit 1848

**WU**  
WIRTSCHAFTS  
UNIVERSITÄT  
WIEN VIENNA  
UNIVERSITY OF  
ECONOMICS  
AND BUSINESS



**Die Presse**

## Firmenpension schafft keine GSVG-Pflicht

Nicht alle Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zählen zur Beitragsgrundlage für die Pflichtversicherung.

**Wien.** Der Verwaltungsgerichtshof schränkt die Bemessungsgrundlage für die Frage der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) ein. Nicht alles, was in einem Einkommensteuerbescheid als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ausgewiesen ist, gehört demnach zur Beitragsgrundlage nach dem GSVG.

### 2500 Euro für Aufsichtsrat

Ein ehemaliger Geschäftsführer einer Baugesellschaft, der neben einer Firmenpension auch ein Honorar als Aufsichtsrat bezieht, hatte den Fall vor das Höchstgericht gebracht. Zuvor hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Mann der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegt. Als ausschlaggebend betrachtete das Verwaltungsgericht die Summe der Firmenpension und der Aufsichtsratsbezüge, die der frühere Manager in den Jahren 2013 und 2014 bezogen hatte. Beide Bezüge waren in den Einkommensteuerbescheiden als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit vermerkt, wobei die Firmenpension jeweils rund 130.000 Euro ausmachte. Als Aufsichtsrat bezog der Mann nur rund 2500 Euro, was deutlich unter der in diesem Fall damals geltenden Versicherungsgrenze (4743,72 Euro) lag.

Weil die Firmenpension aber - und damit der weit überwiegende Teil der Einkünfte - für eine Tätigkeit bezogen wurde, die nicht mehr ausgeübt wurde, war sie nicht als Beitragsgrundlage zu berücksichtigen, entschied der Verwaltungsgerichtshof (Ra 2017/08/0116). Und die Aufsichtsratsbezüge allein lagen unter der Versicherungsgrenze; der Mann war damit in den strittigen Jahren nicht GSVG-pflichtig. (kom)

# Sparkurs erschwert Weg zum Recht

**Justiz.** Obwohl Gerichte mehr einnehmen als ausgeben, drohen Kürzungen. Doch schon jetzt sind Gebühren zu hoch, Freigesprochene erhalten zu wenig, und das Verfahrenshilfesystem ist veraltet.

VON ROLAND MIKLAU

**Wien.** Die österreichische Justiz steht dieser Tage wieder einmal verstärkt im Fokus der Öffentlichkeit. Das gilt besonders für die Strafjustiz und ihre mediale Begleitung. Wie steht es aber mit der öffentlichen Finanzierung dieses wichtigen Zweiges öffentlicher Aufgabenerfüllung, der als wesentliche rechtsstaatliche Säule unserer Demokratie unentbehrlich ist? Soeben haben maßgebende Vertreter der Justiz über Sparvorhaben des Finanzministers, die sich (auch) auf die Justiz und ihre personelle Ausstattung beziehen, vehement Klage geführt. Auch wenn man den Verdacht, die Regierung wolle auf diese Weise der wegen ihrer Unabhängigkeit nicht politisch steuerbaren Gerichtsbarkeit vorsorglich einen Schuss vor den Bug versetzen, nicht unbedingt teilen muss, gibt es reichlich Anlass zur Sorge.

### Gerichte schlecht ausgestattet

Was sind die Fakten? Es ist in der Öffentlichkeit wenig bekannt, dass die Justiz den Aufwand für die Tätigkeit der Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Verwaltungsbeamten nicht etwa unmittelbar aus dem Budget des Finanzministers, sondern durch ihre eigenen Einnahmen aus Gerichtsgebühren und dergleichen in vollem Umfang abdeckt, ja in Höhe von 111 % ihres Aufwandes (Stand 2014) sogar einen Überschuss erzielt, sich also quasi selbst erhält. (Der Finanzminister trägt „netto“ lediglich die Kosten für den Strafvollzug.)

Die österreichische Justiz nimmt damit, wie eine Studie des Europarates ausweist, einen einsamen Spitzenplatz ein. Das international durchschnittliche Ausmaß der Deckung des Justizbudgets über Gebühren liegt nämlich unter 25 %. Zugleich liegt die personelle Ausstattung der österreichischen Gerichte unter dem internationalen Durchschnitt, die der Staatsanwaltschaften sogar weit darunter. Wie die erwähnte Studie des Europarates übrigens gleichfalls ausweist, steht Österreich hinsichtlich



Schon jetzt stehen Bürgern beim Zugang zum Recht nicht nur Stufen im Weg. [C. Fabry]

der durchschnittlichen Dauer der Justizverfahren im europäischen Vergleich aber sehr gut da. An Effizienz fehlt es also - ungeachtet einzelner „Ausreißer“ - insgesamt trotzdem nicht.

Hingegen liegt Österreich in manch anderen Bereichen hinter internationalen rechtsstaatlichen Standards deutlich zurück. So gibt

es im Fall eines Freispruchs immer noch keinen angemessenen Kostenersatz für den Verteidigungsaufwand. Unser System der Verfahrenshilfe in Zivil- und Straferfahren ist unterfinanziert und in internationaler Sicht hoffnungslos veraltet.

Mit Recht weist die Rechtsanwaltschaft seit Jahren darauf hin,

dass es ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit sei, die überhöhten Gerichtsgebühren deutlich zu senken. Diese bilden aber derzeit, wie gesagt, die Grundlage für die Finanzierung der Gerichtsbarkeit.

Wie sollen die aufgezeigten Lücken und Ungleichgewichte behoben werden, wenn die Bundesregierung nun die finanziellen Grundlagen der Justiz einschränken und Planstellen für richterliches und nichtrichterliches Personal vermindern will? Letzteres würde auch zu einem nachhaltigen Stillstand bei der Ausbildung des Nachwuchses führen. Neue Richter/innen können aber nur ernannt werden, wenn sie nach Studienabschluss eine vierjährige Fachausbildung absolviert haben.

Bevorstehender unabwieslicher neuer Finanzierungsbedarf, etwa im Bereich des dringend reformbedürftigen Vollzugs freiheitsentziehender vorbeugender Maßnahmen, ist offenkundig gleichfalls nicht bedeckt.

### Nein zur Rasenmäher-Methode

Die Gewährleistung des Zugangs zum Recht und einer funktionierenden Justiz (ohne die derzeit vielfach übermäßige Belastung der rechtssuchenden und sonst „justizbetroffenen“ Bürger) ist eine zentrale Aufgabe des Staates. Es ist an der Zeit, dass sich Bundesregierung und Nationalrat dieser Aufgabe sachgerecht - ohne den Rasenmäher des Finanzministers - stellen. Ist es denn normal, dass die Gewährleistung eines funktionierenden Rechtsstaats „am Staatsbudget vorbei“ erfolgt oder dass für eine längst überfällige zeitgemäße Behandlung schwieriger und zum Teil gefährlicher Menschen im Maßnahmenvollzug nicht vorgesorgt wird? Möge sich jeder dazu eine Meinung bilden.

Roland Miklau war von 1987 bis 2006 als Leiter der Sektion für Strafrechtsgesetzgebung im Bundesministerium für Justiz tätig. Er ist u. a. Ehrenpräsident der Österreichischen Juristenkommission und Mitherausgeber des Journals für Rechtspolitik.

## LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

### Einsteiger der Woche

Die Anwaltskanzlei Schönherr hat die Prozessanwältin und Strafrechtsexpertin **Klara Kiehl** mit Februar 2018 zum Counsel ernannt. Kiehls Fachkompetenz liegt in der rechtlichen Beratung von Unternehmen bei strafrechtlichen Ermittlungen sowie im Compliance Management. Zudem ist sie regelmäßig für heimische und internationale Mandanten vor Zivilgerichten tätig.

Die Anwaltskanzlei Schindler Attorneys hat sich bis März 2018 in den Bereichen IP/IT, Litigation und Tax verstärkt. **Melany Buchberger-Golabi** verstärkt den Bereich Litigation, sie ist ausgewiesene Expertin im Glücksspielrecht. **Julia Kuszniar** erweitert das Beratungsspektrum von Schindler Attorneys um den Bereich IP/IT. Die Spezialistin bringt zudem Erfahrung in den Bereichen Datenschutzrecht und Litigation mit. Mit **Edith Ludwig** vergrößert sich das Tax Team von Schindler Attorneys, sie ist als Steuerberaterin zugelassen.



Klara Kiehl, seit Februar Counsel bei Schönherr. [Schönherr]



E. Ludwig, J. Kuszniar und M. Buchberger-Golabi. [Schindler]



F. Prändl, C. Strasser, G. Otto und P. Gamauf (v. l. n. r.). [bkp Rechtsanwälte]

### Events der Woche

Die KWR-Datenschutzexpertin **Barbara Kuchar** erklärte rund 50 interessierten Teilnehmern im Rahmen eines Follow-ups zum ersten und zweiten KWR-Seminar zum Thema Datenschutz-Compliance die zahlreichen neuen Verpflichtungen für Unternehmen im Bereich Datenschutz und die mit der neuen Daten-

schutzgrundverordnung einhergehenden Änderungen ab 25. Mai 2018. Sie ging auf Maßnahmen ein, die durch Unternehmen jedenfalls bis Mai 2018 umgesetzt werden müssen, um Datenschutz-compliant zu sein. Besonders warnte sie vor einem leichtfertigen Umgang mit IT-Sicherheit und informierte über Dos and Don'ts im Falle eines Datenmissbrauchs.

Auf Einladung von bkp Rechtsanwälte sprach Extremsportler **Christoph Strasser** in einem Vortrag über Grenzerfahrungen und Zielsetzungen. Er erzählte über Motivation, Scheitern und das Überwinden mentaler wie körperlicher Grenzen. Unter den interessierten Zuhörern waren unter anderem die bkp Rechtsanwälte **Felix Prändl**, **Gerald Otto** und **Philipp Gamauf**. „Wir bie-

ten unseren Mandanten immer wieder Einblicke in außergewöhnliche Biografien und laden sie ein, mit uns über den Tellerrand zu blicken“, so Partner Gerald Otto über die Veranstaltung.

Die Rechtsanwaltskanzlei bpv Hügels wurde vom renommierten britischen Magazin The Lawyer als Sieger in der Kategorie „Law Firm of the Year - Austria“ ausgezeichnet. Eine zusätzliche Anerkennung erfuhr bpv-Hügel direkt am Galaabend, da die Jury bpv Hügel auch auf die Shortlist für den Award als „European Law Firm of the Year“ setzte. „Das ist natürlich ein Ansporn für nächstes Jahr“, so die Co-Managing Partner **Florian Neumayr** und **Christoph Nauer**.

### LEGAL & PEOPLE

Ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG  
**Koordination:** Robert Kampfer  
**E-Mail:** robert.kampfer@diepresse.com  
**Telefon:** +43/(0)1/514 14 263

# Polizisten dürfen rüpelhaft sein

**Amtshandlung.** Verwaltungsgericht Tirol sah bei Polizeieinsatz gegen Asylwerber Unvoreingenommenheit und Achtung der Menschenwürde verletzt; Verwaltungsgerichtshof kippt den Tadel.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. „Wenn Sie wollen, gehe ich jeden Tag da hinein und fische jeden Tag zehn heraus und nehme jeden Tag zehn fest.“ Dieses Angebot eines Polizisten gegenüber einer Mitarbeiterin eines Jugendzentrums in Tirol war alles andere als freundlich gemeint, in Wahrheit wohl auch gar nicht als Angebot zu verstehen. Eher als Bedrohung, wie das Landesverwaltungsgericht Tirol später feststellen sollte. Für den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte die Betreuerin trotzdem keinen Grund, sich zu beschweren.

Die Begegnung spielte sich in und vor einer psychosozialen Einrichtung ab, in der vorwiegend junge Menschen – viele davon mit Migrationshintergrund – betreut werden. Zwei Polizisten waren hereingekommen, um einen Asylwerber zu einem vor dem Lokal gesichteten gestohlenen Moped zu befragen. Als die Betreuerin sich schützend vor den Flüchtling stellen wollte und sagte, dass sie es nicht möge, wenn man bei ihnen „einfach Jugendliche herausfische“, reagierte ein Polizist mit der als Angebot getarnten Drohung. Die Stimmung war aufgebrannt – dass aber die Frau die Amtshandlung als „rassistisch“ bezeichnet hätte, wie die Polizei dann angab, ist nicht erwiesen.

## Polizeirichtlinien verletzt?

Jedenfalls ließ die Betreuerin die Sache nicht auf sich beruhen, sondern erhob eine sogenannte Richtlinienbeschwerde. Die ist im Sicherheitspolizeigesetz für Fälle vorgesehen, in denen Adressaten von Amtshandlungen die Richtlinien für das polizeiliche Einschreiten verletzt sehen.

Das Gebot der Achtung der Menschenwürde etwa verlangt von Polizisten, „alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung“ empfunden zu werden, etwa auf Grund des Geschlechts, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft.



Wer sich von der Polizei voreingenommen behandelt sieht, kann eine Richtlinienbeschwerde erheben.

[ Symbolbild: APA ]

Das Landesverwaltungsgericht gab der Betreuerin recht: Die erwähnte Äußerung des Polizisten vermittelte den Eindruck der Voreingenommenheit; die abfällige Bemerkung „von oben herab“ entspreche nicht dem von Polizisten zu wahrenen „sachlichen zwischenmenschlichen Umgangston“, die Menschenwürde sei damit nicht ausreichend geachtet.

Das wollte wiederum die Landespolizeidirektion Tirol nicht auf sich beruhen lassen. Sie rief mit einer außerordentlichen Revision den VwGH an. Darin zog sie – ungeachtet der Frage der Menschenwürde – schon in Zweifel, dass die Betreuerin überhaupt befugt ist, eine Richtlinienbeschwerde zu erheben. Denn die umstrittene Aussage habe sich nicht auf die Frau bezogen, sondern auf den Verein und dessen Schützlinge.

Da ist etwas dran. Denn das Verwaltungsgericht argumentierte, dass die Äußerung geeignet gewesen sei, die Betreuungstätigkeit des Vereins zu beeinträchtigen. Die Frau ist aber nicht mit dem Verein gleichzusetzen, für den sie arbeitet. Und der VwGH bestätigt, dass die Richtlinienbeschwerde nur

von direkt Betroffenen eingelegt werden kann, nicht von Dritten. Eben von dem, der Adressat der jeweiligen Amtshandlung ist.

## Als „Bedrohung“ empfunden

Das Verwaltungsgericht hat allerdings auch ein „unvoreingenommen wirkendes Verhalten“ gegenüber der Frau angenommen; sie hätte die Worte des Polizisten als „Bedrohung“ ihrer selbst aufgefasst. Damit konnte und musste das Höchstgericht sich doch auch inhaltlich mit dem Stil des Polizisten auseinandersetzen. Was im Ergebnis für die Frau allerdings auch nichts änderte.

Das Zitat des Polizisten war für den VwGH nicht geeignet, gegenüber der Mitarbeiterin „den Eindruck von Voreingenommenheit in objektiv nachvollziehbarer Form zu erwecken“ (Ra 2017/01/0401). Der Gerichtshof wörtlich: „Ein in einem als aggressiv, unfreundlich, rüpelhaft, herrisch, streitsüchtig oder provokant empfundenen Tonfall ausgesprochener Befehl eines Organs der öffentlichen Aufsicht übersteigt – abgesehen von der Schwierigkeit, ein solches Empfinden mit objektiven Maßstä-

ben zu werten – zwar den im Zusammenhang mit der Erteilung einer zu befolgenden Anordnung üblichen zwischenmenschlichen Umgangston.“ Es sei aber nicht so gravierend, dass es die Richtlinie verletzen würde. Der Tadel des Verwaltungsgerichts ist gekippt.

Offen bleibt, ob jemand anderer – der Verein, ein Klient – sich mit mehr Erfolg hätte beschweren können. Die sechswöchige Frist ist dafür aber längst abgelaufen.

## Gehört das Wachstum in die Verfassung?

Heute findet wieder ein „Rechtspanorama am Juridicum“ statt.

Wien. „Wirtschaftsstandort im Recht?“ Unter diesem Titel steht ein „Rechtspanorama am Juridicum“, das heute Abend stattfindet. Die türkis-blaue Koalition will ja das Wirtschaftswachstum als ein weiteres Staatsziel in der Verfassung festschreiben. Die Frage ist nur, ob der Wirtschaftsstandort einer solchen (unkonkreten) Absicherung bedarf oder ob andere rechtliche Maßnahmen zielführender wären.

An der von der Uni Wien und der „Presse“ veranstalteten Diskussion nehmen teil: Ökobüro-Geschäftsführer Thomas Alge, die Professoren Sabine Kirchmayr-Schliesselberger (Finanzrecht), Michael Potacs (Verwaltungsrecht) und Friedrich Ruffler (Unternehmensrecht) sowie die Ein-Personen-Unternehmerin Lisa Schmidt. Ab 18 Uhr im Dachgeschoß des Wiener Juridicums. (red.)

[www.fuith.eu](http://www.fuith.eu)

BEZAHLTE ANZEIGE



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger

## Anwaltsprivileg Privileg der Anwälte?

**R**echtsstaat heißt, dass Angeklagte, Beschuldigte, Verdächtige genauso wie Opfer oder Zeugen das Recht haben, sich mit einem Rechtsanwalt zu beraten und sich von ihm vertreten zu lassen. Die Wahrung ihrer Rechte liegt im Rechtsstaat in der Hand ihres Rechtsvertreters.

Unabdingbare Voraussetzung und Grundlage dieser Aufgabe des Rechtsanwalts im Rechtsstaat ist die Wahrung des Vertrauensverhältnisses mit dem Klienten. Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist eine der Säulen der anwaltlichen Berufsausübung, weil sie die Grundlage des Vertrauens des Klienten darstellt. Das Gegenstück dazu ist die absolute Wahrung dieses Vertrauensverhältnisses durch hoheitlich agierende Behörden. Dem hat der einfache Gesetzgeber durch vielfältige Vorkehrungen in der StPO, ZPO und anderen Materiensetzen Rechnung getragen. Leider ist diese Grundfeste des Rechtsstaates in der positivierten Verfassung nicht verankert. Hängt der Rechtsstaat insoweit also an einem seidenen Faden?

Der Diesel-Skandal hat viele Unternehmen veranlasst, vor, neben oder nach behördlichen Untersuchungen eine eigene forensische Aufarbeitung von Fehlentwicklungen in Auftrag zu geben, um der Unternehmensführung Informationen zu liefern, auf deren Basis sie weitere Entscheidungen treffen. Das Ergebnis wird in der Regel in zahlreichen Ordnern und EDV-Files dokumentiert, ausgewertet und verwahrt. Findige Staatsanwälte sind vor kurzem auf die Idee gekommen, zur Ersparnis eigener Untersuchungsschritte auf die Ergebnisse derartiger forensischer Untersuchungen im Wege von Hausdurchsuchungen zu greifen. Wie auf dem Silbertablett!

Einzig und allein die Einbindung eines Rechtsanwalts in forensische Untersuchungen schützt in diesen intimsten Bereich vor Eingriffen. Ohne Rechtsanwalt sind Unternehmen und Privatpersonen genauso schutzlos wie das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, dem die Berufung auf das Anwaltsprivileg de lege lata verweigert wurde. Das darf in einem Rechtsstaat nicht sein!

Darum kämpfe ich als Kammerpräsident!

DIE WIENER  
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

## BUCHTIPPS

### Datenschutz neu in 100 Fragen und Antworten

Am 25. Mai tritt die EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Sie und die österreichischen Begleitregelungen beschäftigen zurzeit sehr viele Unternehmen. Lukas Feiler, Rechtsanwalt in Wien, und Bernhard Horn von der Oesterreichischen Nationalbank haben in ihrem neuen Buch „Umsetzung der DSGVO in der Praxis“ hundert Fragen und Antworten zu dem Rechtsgebiet zusammengestellt (Verlag Österreich, 207 Seiten, 49 Euro).

### Steuererklärungen für das Jahr 2017

Passend zum Ablauf der Fristen für Steuererklärungen zum Jahr 2017 hat die Redaktion der Steuer- und Wirtschaftskartei (SWK) wieder ein aktuelles Sonderheft zusammengestellt. Darin werden die wichtigsten Bereiche von der Einkommensteuer und Arbeitnehmerveranlagung über Körperschaft- und Umsatzsteuer bis zu Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen behandelt (Linde Verlag, 180 Seiten, 36 Euro).

## Falsch erkundigt, falsch geparkt: Strafe fällig

**Nicht entschuldigt.** Nur Erkundigung bei zuständiger Behörde kann von Strafbarkeit befreien, sagt der VwGH.

Wien. Unwissen über Bestimmungen zum Straßenverkehr kann Autofahrer grundsätzlich nicht entschuldigen. Wer etwa die Straßenverkehrsordnung oder das Kraftfahrzeuggesetz missachtet, kann sich also nicht darauf ausreden, dass er diese Gesetze nicht gekannt hätte. Es gibt bloß eine Ausnahme: den Irrtum, der auf einer unrichtigen Auskunft einer „geeigneten Stelle“, also der zuständigen Behörde, zum verwirklichten Sachverhalt beruht. Sich darauf zu berufen, ist aber nicht so einfach. Das zeigt ein jüngst vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschiedener Fall.

### Ohne Kennzeichen geparkt

Ein Mann war mit Wechselkennzeichen nach Graz gefahren und hatte sein Auto ohne dieses abgestellt. Und zwar auf einer Straße, die im Eigentum der Anrainer stand, aber vom öffentlichen Verkehr benützt werden konnte. Er parkte dort schon zum zweiten Mal auf diese Weise, nachdem er beim ersten Mal in der Grazer Innen-

stadt einen Polizisten gefragt hatte, ob das denn ohnehin erlaubt sei. Er will die Auskunft erhalten haben, dass er bloß einen Hinweis auf das Wechselkennzeichen hinter die Windschutzscheibe legen solle, das Parken aber erlaubt sei.

Das ist zwar objektiv falsch, weshalb der Mann 150 Euro Strafe zahlen sollte; angesichts der Erkundigung pardonierte das Landesverwaltungsgericht aber den Lenker. Das ließ der VwGH nicht durchgehen (Ra 2017/02/0184): Der Mann konnte keinen Hinweis geben, wenn er genau gefragt hätte; möglicherweise war es auch nur eine Schutzbehauptung. Unter diesen Umständen stand für den VwGH keineswegs fest, dass der Mann sich an geeigneter Stelle erkundigt hatte.

Faktum ist, dass in Graz der Bürgermeister und der Magistrat als sein Hilfsapparat dafür zuständig wären, eine Ausnahmegewilligung für das Abstellen ohne Kennzeichen zu erteilen. Der Fahrer muss jetzt mit einer Strafe rechnen – Höhe ungewiss. (kom)